



Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekanntgegeben:

Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Diesdorf

Aufgrund des § 12 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und § 73 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verordnet der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde:

1. Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist beabsichtigt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Diesdorf in der Gemeinde Flecken Diesdorf das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festzusetzen. Die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten dient der Sicherung des mit der beabsichtigten Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zwecks. Begünstigter sind der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel sowie dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Das vorläufige Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
 1. Zone I: Fassungsbereiche
 2. Zone II: Engere Schutzzone
 3. Zone III: Weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

Zone I:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Diesdorf	2	638
2			
3			

Zone II:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Diesdorf	2	südlicher Teil von 638 (außer TWSZ I)
Diesdorf	1	südlicher Teil von 5, südlicher Teil von 6/3, südlicher Teil von 6/2, östlicher Teil von 12 und die Flurstücke 13 sowie 14/1

Zone III:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Diesdorf	1	südlicher Teil von 1; südlicher Teil von 3; 4; 5 (außer TWSZ II); 8; 9; 12 (außer TWSZ II); 17; 18; 22; 23; 33; 135; 136; 10/1; 11/1; 16/1; 20/1; 25/1; nördlicher Teil von 6/2; südlicher Teil von 27/2; 6/3 (außer TWSZ II); 27/3; 30/3; 31/3; südlicher Teil von 27/4; 30/4; südlicher Teil von 30/5; 30/6; südlicher Teil von 30/7; 100/32; 108/37; 109/2; 110/2; 111/2; 113/24; 114/24; 115/24; 116/24; 117/24; 118/24; 119/36; 120/36; 121/35; 122/35; 123/31; 124/31; 125/30; 126/30; 127/32; 128/32; 129/34; 130/34; 131/39; 132/39; 133/37; 134/37; 30/2; 31/2; 32/1; 37/1; 40/6; 54/15; 55/25; 89/25; 90/36; 92/30; 93/30; 94/30; 95/30; 99/30
Diesdorf	2	nördlicher Teil von 104; nördlicher Teil 105; 149; südlicher Teil von 155; 157; 158; 605; südlicher Teil von 606; 607; 608; südlicher Teil von 639; 640; 641; westlicher Teil von 642; westlicher Teil von 643; 645; 8/63; 8/64; 242/55; 244/55; 245/55; 286/67; 287/67; 291/67; 292/67; 293/67; 294/67; 295/67; 296/67; 298/67; 339/67; 340/6; 342/6; westlicher Teil von 347/31; westlicher Teil von 349/31; westlicher Teil von 350/32; 351/55; 352/55

Diesdorf	3	3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 14; 29; 39; 40; nördlicher Teil von 47; nördlicher Teil von 921; 922; 965; nördlicher Teil von 1020; 1088; 1089; 1092; nordwestlicher Teil von 1094; nördlicher Teil von 1095; 15/1; 16/1; 18/1; 19/1; 20/1; 23/1; 25/1; 27/1; 31/1; 18/2; 18/3; 18/4; 18/5; 228/19; 229/19; 231/19; 232/19; 235/19; 236/19; 34/1; 36/1; 38/1; 41/2; 52/1; 636/16; 637/16; 638/16; 639/16; 640/16; 642/16; 643/16; 644/16; 645/16; 646/16; 655/17; 656/17; 657/17; 658/17; 659/17; 660/17; 732/13; 735/1; 737/21; 781/51; 782/51; 784/51; 893/51; nördlicher Teil von 894/51; 895/41; 896/41; 897/41; 898/41; 900/42; 901/42; 902/42; 903/42; 904/42
Diesdorf	9	nordwestlicher Teil von 359; 1/1; nördlicher Teil von 2/1; nördlicher Teil von 2/2; nördlicher Teil von 2/3; nördlicher Teil von 8/1; nördlicher Teil von 10/1; 129/25; 130/25; 131/25; nördlicher Teil von 238/10; nördlicher Teil von 239/10; 263/1; nördlicher Teil von 277/4; nördlicher Teil von 278/5; nördlicher Teil von 296/2; 325/24; 327/23; 328/20; 329/20; 330/19; 331/19; 338/13; nördlicher Teil von 339/13; 340/12; nördlicher Teil von 341/12; 342/10; nördlicher Teil von 343/10; 347/26
Schadeberg	2	4; 5; 7; 183; 184; 10/3; 10/5; 163/10; südöstlicher Teil von 178/6; 184/2
Schadeberg	3	11/1; südlicher Teil von 13; 44; 45/1; nördlicher Teil von 49; 50; 54/1; 54/2; 54/3; 54/4; 54/6; 54/7; 54/8; 54/9; 58/1; nördlicher Teil von 60; nördlicher Teil von 61/1; nördlicher Teil von 61/2; nördlicher Teil von 61/3; nördlicher Teil von 61/4; nördlicher Teil von 61/6; nördlicher Teil von 61/7; nördlicher Teil von 61/8; nördlicher Teil von 61/9; 64/1; 68/1; 69/1; 70/1; nördlicher Teil von 73/1; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; südlicher Teil von 100; 11/1; 235/9; 252/54; 253/54; 296/62; 297/63; 304/7; 373/58; 376/9; 389/46; 390/54; 394/54; 395/54; 400/57; 406/63; 407/63; 411/54; 418/46; 422/46; 426/69; 427/9; 429/2; 431/26; südlicher Teil von 432/26; 433/14; südlicher Teil von 434/14; 435/38; 436/38; 445/12; 446/12; 447/12; 448/12; 449/9; 45/1; 450/9; 451/53; 452/53; 453/54; 454/54; 455/52; 456/52; 457/51; 458/51; 459/54; 460/54; 461/54; 462/54; 463/48; 464/48; 465/38; 466/38; 468/43; 470/43

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I verläuft jeweils am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt. Eine gesonderte Einzäunung erfolgt nicht, da die Flächen vollständig innerhalb des eingezäunten Wasserwerksgeländes liegen.

Zone II

Die Grenzlinie der Zone II wird beginnend im Norden entlang der nördlichen Flurstücksgrenze 638, Flur 2 der Gemarkung Diesdorf, zunächst 240 m nach Osten und dann an der östlichen Flurstücksgrenze 360 m nach Süden (an der Landesstraße L8) geführt. Anschließend verläuft die Grenzlinie weiterhin an der Flurstücksgrenze 638 knapp 20 m nach Südwesten und danach 100 m nach Nordwesten. Von dort, südwestlich des Wasserwerkes Diesdorf, schneidet die Grenzlinie zunächst das Flurstück 5, Flur 1 der Gemarkung Diesdorf (Wegegrundstück), und verläuft an der südlichen Grenze der Flurstücke 13 und 14/1, Flur 1 der Gemarkung Diesdorf, für 70 m nach Westsüdwest, danach entlang der westlichen Flurstücksgrenze 14/1 für 170 m nach Norden, schneidet das Wege-Flurstück 12 und läuft weiter entlang der westlichen Flurstücksgrenze 6/2 für 80 m nach Norden. Von dieser nordwestlichen Ecke verläuft die Grenzlinie durch die Flurstücke 6/2, 6/3 und 5, Flur 1 für 65 m nach Osten, bis zum Erreichen des Flurstückes 638.

Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Landesstraße 8, etwa 470 m nordöstlich des Wasserwerkes Diesdorf, an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 8/57, Flur 2 der Gemarkung Diesdorf. Von dort verläuft die Grenzlinie an den westlichen Flurstücksgrenzen 8/57 bis 8/62 für 245 m nach Südsüdwest entlang der Landesstraße, knickt an der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 8/63 nach Ostsüdost in den Wald und nach 280 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze an der nordöstlichen Ecke wieder nach Südsüdwest ab. Entlang der östlichen Flurstücksgrenzen 8/63 bis 605 (Pfennigskamp) verläuft die Grenzlinie, weiterhin im Wald, 105 m nach Südsüdwest, quert das Flurstück 606 in südliche Richtung, führt entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 607 noch 5 m nach Süden, bevor sie an der südöstlichen Ecke des Flurstückes 607 für 25 m nach Südwest abknickt. An der Diesdorfer Weide geht es an der östlichen Grenze des Flurstückes 608 für 75 m nach Süden und nach Querung des Flurstückes 347/31 für 5 m an der nordwestlichen Flurstücksgrenze 349/31 nach Südwesten. Weiter verläuft die Grenzlinie entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze 645 für 65 m nach Südosten, knickt an der südöstlichen Ecke nach Westsüdwest und verläuft 140 m an der südlichen Flurstücksgrenze 645, bevor ein weiterer Knick nach Süden eine Ackerfläche mit den Flurstücken 349/31, 643, 350/32 sowie 642 queren lässt (Diesdorfer Wesselwiesen). Weiter durch Ackerflächen geht es an der nördlichen Grenze der Flurstücke 152, 151 und 150 der Flur 2 für 55 m nach Westen, dann an der östlichen Grenze des Flurstückes 149 für 230 m nach Süden in Richtung Diesdorf und an der südlichen Grenze der Flurstücke 149, 245/55, 244/55 und 351/55 für 155 m nach Westen (Küchenkamp) bis zur Dähler Straße (L8). Über die Straße und nördlich des Flurstückes 106, Flur 2 sowie durch die Flurstücke 105 und 104 der Flur 2 und das Flurstück 47 der Flur 3 verläuft die Grenze 125 m nach Westen bis zum Erreichen des Friedhofs von Diesdorf. Entlang der Ost- und Südgrenze des Friedhofs-Grundstückes 922 der Flur 3 geht es weiter, nach dem Friedhof noch 33 m nach Westen durch das Flurstück 921 und an der Ostgrenze des Flurstückes 965 für 75 m nach Süden. Ein weiterer Knick nach Westen führt die Grenze für 135 m entlang der südlichen Ränder der Flurstücke 965, 782/51, 893/51 und 52/1 der Flur 3 über die Bergstraße und entlang des Flurstückes 904/42 der Flur 3. Dann verläuft die Grenze entlang der Flurstücke 1116 und 1115 in Richtung Süden und verläuft weiter in westliche Richtung am südlichen Rand der Flurstücke 1115 und 1114. Nach ca. 33 m biegt sie in Richtung Süden ab,

durchquert das Flurstück 1094 für ca. 19 m und verläuft dann für ca. 22 m weiter in westliche Richtung bis sie auf das Flurstück 1095 der Flur 3 der Gemarkung Diesdorf trifft. Anschließend verläuft die Grenze für ca. 40 m entlang des östlichen Randes des Flurstückes 1095 und quert danach den Weg in Richtung Südwesten. In der Flur 9 folgt die Grenzlinie zunächst der südlichen Grenze des Flurstückes 347/26 und der östlichen sowie südöstlichen Grenze des Flurstückes 325/24 bis zur K 1001 (Schadewohler Weg). Danach verläuft die Grenze für 230 m entlang der Südgrenze der Flurstücke 325/24, 327/23 und 329/20 in nordwestliche Richtung bis zum Flurstück 330/19. Dann biegt sie in Richtung Süden ab, überquert den Schadewohler Weg (K1001) und das Flurstück 338/13 und trifft nach ca. 50 m auf die nordöstliche Ecke des Flurstückes 339/13 der Flur 9. Nun verläuft die Grenze in westliche Richtung und durchquert die Flurstücke 339/13, 341/12, 343/10, 239/10, 238/10, 10/1, 8/1, 2/3, 278/5, 277/4, 2/3, 2/2, 2/1 und 296/2 der Flur 9 der Gemarkung Diesdorf im nördlichen Bereich. Dann verläuft sie weiter in westliche Richtung und durchquert den nördlichen Bereich der Flurstücke 60, 60/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/6, 61/7, 61/8, 61/9 und 73/1 der Flur 3 der Gemarkung Schadeberg. Nach insgesamt 947 m biegt die Grenze in Richtung Norden ab und verläuft für 25 m entlang des westlichen Randes des Flurstückes 73/1 bis sie auf das Flurstück 70/1 (südwestliche Ecke) trifft. Weiter über Ackerflächen folgt die Grenzlinie den Flurstücken 70/1 (Eichbaumenden), 69/1 (Spitze Berg), 426/69 (Schulzen Saal), 253/54 und 252/54 (Breite Strauchstücken) der Flur 3 der Gemarkung Schadeberg für 700 m nach Nordwesten, bis zum Erreichen des Weges Flurstück 49 Flur 3 Schadeberg. An diesem geht es knapp 250 m nach Norden und weiter nach Westen in die Flur 2 der Gemarkung Schadeberg. Entlang des Weges Flurstück 15 Flur 2 der Gemarkung Schadeberg für 390 m nach Nordwesten, führt die Grenzlinie anschließend durch Ackerflächen an der westlichen Grenze des Flurstückes 10/3 (Plaatstücken) 380 m nach Norden und dann an der nördlichen Grenze des Flurstückes 178/6 für 250 m nach Südosten. An den Flurstücken 10/5, 163/10 und 184/2 (Queren) geht es nach Norden zur Straße Bergmoor - Schadewohl. Von dort geht es weiter Richtung Osten zur Straße Schadeberg - Schadewohl (K1001), unter Aussparung des kleinen Waldstückes. Die Grenzlinie führt von Schadewohl westlich der K 1001 (Clanstücken) etwa 230 m nach Süden in die Flur 3 Schadeberg zurück und biegt dann nach Osten in die Zuwegung zur Biogasanlage. Die Grenzlinie folgt dem Weg entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 438/38, 37/3, 36 und 32/2 der Flur 3 der Gemarkung Schadeberg für etwa 150 m und führt dann entlang des Weges 200 m weiter nach Osten durch das Flurstück 100 bis zum Gelände der Anlage. Südlich der Biogasanlage geht es für weitere 200 m nach Osten, bis die Grenzlinie einem Landwirtschaftsweg durch die benachbarten Ackerflächen (Oberste Poggenfuhr, Tamgaunstücken, Plüten Feld) nach Osten folgt. Dabei wird das Flurstück 100 der Flur 3 der Gemarkung Schadeberg und die Flurstücke 30/7, 30/5, 27/4, 27/2, 3, 109/2, 110/2, 111/2, 1 der Flur 1 der Gemarkung Diesdorf durchzogen. Nach etwa 780 m wird an der Flurgrenze Flur 1 und 2 Diesdorf das Waldstück am Wasserwerk erreicht (Praggerkamp), wo es zunächst an der westlichen Flurstücksgrenze 5/1 Flur 2 Diesdorf für 175 m nach Süden und anschließend für 370 m nach Osten durch den Wald und das Flurstück 639 (Wolfsberg) zur L8 zurück geht. Die Grenzlinie verläuft etwa 500 m nördlich des Wasserwerkes. Nach der Querung der L8 (Flurstück 155, Flur 2, Diesdorf) wird der Ausgangspunkt wieder erreicht.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des vorgesehenen Wasserschutzgebietes sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen (s. **Anlage 3**).

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I: rote Umrandung
- b) Zone II: grüne Umrandung
- c) Zone III: gelbe Umrandung

- (5) Veränderungen der Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- oder Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnung der im vorläufigen Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke nach Erlass dieser Allgemeinverfügung berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.
- (6) Ausfertigungen dieser vorläufigen Anordnung sowie die genannte Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, liegen in den folgenden Behörden vor und können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:
1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt
Karl-Marx-Straße 16
29410 Salzwedel
 2. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
Marschweg 3
38489 Beetzendorf
 3. Flecken Diesdorf
Himmelreichstraße 1
29413 Diesdorf

2. Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

3. Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

- (1) Für die Zonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2** zu dieser Allgemeinverfügung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos oder anderer markanter Stoffe für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde. Die Kontrolltätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

4. Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
 3. die Einhaltung der unter 3. aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes analog den Vorgaben der Düngeverordnung (in der Fassung vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305, zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (vom 10. November 1992, BGBl. I S. 1887, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022, BGBl. I S. 867) zu bewirtschaften.

5. Befreiung von den Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Schutzbestimmungen sowie den Duldungs- und Handlungspflichten im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Allgemeinverfügung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- (2) Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

6. Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Allgemeinverfügung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem Gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Allgemeinverfügung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

7. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG in Verbindung mit § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen unter 2. oder 3. dieser Anordnung nicht beachtet oder Duldungs- und Handlungspflichten unter 4. dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt und ohne dass eine Genehmigung nach 3. Abs. 3 vorliegt oder eine Befreiung nach 5. dieser Allgemeinverfügung durch die untere Wasserbehörde erteilt wurde
 1. entgegen Anlage 1 - 1.1 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche),
 2. entgegen Anlage 1 - 1.2 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche),
 3. entgegen Anlage 1 - 1.3 Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl und Erdgas betreibt
 4. entgegen Anlage 1 - 1.4 Untergrundspeicher errichtet,
 5. entgegen Anlage 1 - 1.5 Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden errichtet, erweitert und betreibt,
 6. entgegen Anlage 1 - 1.6 Erdwärmekollektoren errichtet, erweitert und betreibt,
 7. entgegen Anlage 1 - 1.7 Untertagebergbau und Tunnelbau betreibt,
 8. entgegen Anlage 1 - 1.8 bergbauliche Rückstände ablagert und aufhaldet,

9. entgegen Anlage 1 - 1.9 Bohrungen durchführt, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung sowie Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
10. entgegen Anlage 1 - 1.10 Sprengungen durchführt,
11. entgegen Anlage 1 - 2.1 Baugebiete einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe ausweist und erweitert,
12. entgegen Anlage 1 - 2.2 Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, errichtet, erweitert und betreibt,
13. entgegen Anlage 1 - 2.3 sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind, errichtet und betreibt,
14. entgegen Anlage 1 - 2.4 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln errichtet, erweitert und betreibt, ausgenommen die oberirdische Aufstellung von Transformatoren in der Schutzzone III,
15. entgegen Anlage 1 - 2.5 Biogas- / Bioethanolanlagen errichtet oder erweitert sowie Gärsubstrate lagert,
16. entgegen Anlage 1 - 2.6 Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen errichtet, erweitert und betreibt sowie Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes errichtet und betreibt,
17. entgegen Anlage 1 - 2.7 Rückstände und Reststoffe, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung, verwertet oder ablagert,
18. entgegen Anlage 1 - 2.8 mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung umgeht,
19. entgegen Anlage 1 - 2.9 Baggergut aus Gewässern ablagert, ausgenommen nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0) aus Entwässerungsgräben und im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung in der Zone III,
20. entgegen Anlage 1 - 2.10 Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen oder Altreifen errichtet, erweitert und betreibt,
21. entgegen Anlage 1 - 2.11 Friedhöfe errichtet,
22. entgegen Anlage 1 - 2.12 Tierkörper und Tierkörperteile vergräbt und ablagert,
23. entgegen Anlage 1 - 2.13 Fahrzeugwaschanlagen errichtet, erweitert und betreibt,
24. entgegen Anlage 1 - 2.14 Wärmekraftwerke errichtet, erweitert und betreibt,
25. entgegen Anlage 1 - 3.1 Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz errichtet und betreibt, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,

26. entgegen Anlage 1 - 3.2 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen errichtet, erweitert und betreibt,
27. entgegen Anlage 1 - 3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen hat, ausgenommen in der Zone III der Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf und der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen,
28. entgegen Anlage 1 - 3.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft errichtet oder erweitert, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,
29. entgegen Anlage 1 - 3.5 Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage errichtet oder erweitert, ausgenommen Anlagen in der Zone III, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,
30. entgegen Anlage 1 - 3.6 Erdbecken für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft errichtet oder erweitert,
31. entgegen Anlage 1 - 4.1 Abwasser durch Versickern in den Untergrund einleitet einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in der Zone III,
32. entgegen Anlage 1 - 4.2 Abwasser in oberirdische Gewässer einleitet,
33. entgegen Anlage 1 - 4.3 Kanalisationen einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke und Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik errichtet und erweitert,
34. entgegen Anlage 1 - 4.4 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Trockenaborte errichtet und erweitert, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung von Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise und abflusslosen Sammelgruben in der Zone III, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind,
35. entgegen Anlage 1 - 4.5 Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund einleitet,
36. entgegen Anlage 1 - 5.1 Erdsilos errichtet oder erweitert,
37. entgegen Anlage 1 - 5.2 Festmist, Hühnertrockenkot, Kompost und feste Gärreste, auch im Zusammenhang mit der Ausbringung, am Feldrand lagert,
38. entgegen Anlage 1 - 5.3 wassergefährdende Düngemittel zwischenlagert,
39. entgegen Anlage 1 - 5.4 mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch Agrarflugzeuge ausbringt,
40. entgegen Anlage 1 - 5.5 Kahlschlag einer mehr als 1 ha großen Fläche und Waldrodung betreibt, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und der Agroforstwirtschaft in der Schutzzone III,

41. entgegen Anlage 1 - 5.6 Erstaufforstungen durchführt, ausgenommen im Rahmen der Agroforstwirtschaft in der Schutzzone III,
42. entgegen Anlage 1 - 5.7 Nassholzkonservierung betreibt und Wertholzlagerplätze einrichtet,
43. entgegen Anlage 1 - 5.8 hohe Stickstofffrachten in das Grundwasser einträgt (z. B. durch Umbruch von Dauergrünland),
44. entgegen Anlage 1 - 5.9 landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerisch genutzte Fläche beregnet,
45. entgegen Anlage 1 - 5.10 Viehfütterungs-, Tränk- und Melkstände errichtet und erweitert,
46. entgegen Anlage 1 - 5.11 Stallanlagen errichtet und erweitert, ausgenommen in der Zone III zur Haltung von Kleintieren zur Eigenversorgung,
47. entgegen Anlage 1 - 5.12 Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte errichtet und erweitert,
48. entgegen Anlage 1 - 5.13 Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetriebe und forstliche Pflanzgärten errichtet und erweitert sowie Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau betreibt,
49. entgegen Anlage 1 - 5.14 Flächen beweidet und kein Weidetagebuch zum Nachweis führt,
50. entgegen Anlage 1 - 6.1 Gewässer ausbaut oder neu baut,
51. entgegen Anlage 1 - 6.2 bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel einsetzt,
52. entgegen Anlage 1 - 6.3 Dränagen und Entwässerungsgräben errichtet und erweitert,
53. entgegen Anlage 1 - 7.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen oder -flächen errichtet und erweitert,
54. entgegen Anlage 1 - 7.2 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte betreibt,
55. entgegen Anlage 1 - 7.3 wassergefährdende Stoffe auf Straßen transportiert,
56. entgegen Anlage 1 - 7.4 Flugplätze und zugehörige Anlagen baut oder betreibt,
57. entgegen Anlage 1 - 8.1 Motorsportveranstaltungen durchführt und -anlagen errichtet,
58. entgegen Anlage 1 - 8.2 Tontaubenschießplätze errichtet und Golfplätze neu anlegt,
59. entgegen Anlage 1 - 8.3 Fischteiche errichtet und erweitert,
60. entgegen Anlage 1 - 8.4 militärische Anlagen und Übungsplätze errichtet,
61. entgegen Anlage 1 - 8.5 Manöver oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen durchführt, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen in der Zone III,
62. entgegen Anlage 1 - 8.6 Bade-, Zelt- und Campingplätze sowie Sportanlagen errichtet und erweitert,

63. entgegen Anlage 1 - 8.7 Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die zu einer Genehmigung nach 3. Abs. 3 dieser Allgemeinverfügung oder einer Befreiung nach 5. dieser Allgemeinverfügung erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

8. Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG außer Kraft, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

11. Sofortiger Vollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung

Die Zuständigkeit des Altmarkkreises Salzwedel für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 12 WG LSA i. V. m. § 52 WHG. Danach können von der unteren Wasserbehörde (hier der Altmarkkreis Salzwedel) vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Diese Allgemeinverfügung ist notwendig, da der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Diesdorf wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörde bisher auf Grund fehlender Schutzbestimmungen nicht ausreichend gewährleistet ist. Das Wasserwerk Diesdorf versorgt seit Ende der 1980er Jahre ca. 2.600 Einwohner in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf und der Einheitsgemeinde Salzwedel sowie Industrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft mit Trinkwasser in sehr guter Qualität. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert somit zwingend die Festsetzung eines vollziehbaren Wasserschutzgebietes in diesem Raum. Die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen in Form dieser Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich, insbesondere aufgrund geplanter Vorhaben im Einzugsbereich der Wasserfassung Diesdorf, um das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und zukünftige Nutzer bzw. Nutzungen zu schützen. Im Interesse des Allgemeinwohls ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zeitraum des anhängigen Schutzgebietsverfahrens gemäß § 51

WHG und auch darüber hinaus gegeben. Die Festlegung der jeweiligen Wasserschutzzonen und der inhaltlichen Bestimmungen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und berücksichtigt sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die hydrogeologischen Gegebenheiten und wird der Zielrichtung zum Schutz des Grundwassereinzugsbereiches gerecht. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), erfolgt, da für das Wasserschutzgebiet die Gefahr besteht, dass bisher keine durchsetzbaren Schutzbestimmungen und eindeutig nachvollziehbare Schutzgebietsgrenzen gelten. Um bis zum Abschluss des Festsetzungsverfahrens für das Wasserschutzgebiet Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung und damit das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden, liegt die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist höher anzusehen, als eine mögliche Einschränkung der persönlichen Interessen Einzelner im betroffenen Gebiet. Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser auf Grund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestehen, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung der Grundwasserschutz nicht gewährleistet ist und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden könnte. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Verlauf der einzelnen Schutzzonen werden auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Es ist somit im Interesse der Allgemeinheit, dass alle Gebiete, die eindeutig zum Wasserschutzgebiet gehören, jederzeit ausreichend geschützt werden. Der Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht erst abgewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung oder gegen einen Teil der Allgemeinverfügung hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handelt derjenige ordnungswidrig, der der Allgemeinverfügung nicht Folge leistet.

Salzwedel, den 20.11.2023



Kanitz

Der Landrat

Anlagen:

1. Schutzbestimmungen in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Diesdorf
2. Begriffsbestimmungen
3. Topografische Karte mit Lage und Abgrenzung des WSG Diesdorf (Maßstab 1: 10.000)

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Diesdorf
Handlungen und Nutzungen,
die verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind

		Zone II	Zone III
1.	<i>Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager</i>		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v	
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v	
1.3	Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas	v	
1.4	Untergrundspeicher	v	
1.5	Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	v	
1.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Erdwärmekollektoren	v	b
1.7	Untertagebergbau, Tunnelbau	v	
1.8	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	v	
1.9	Durchführen von Bohrungen <u>Ausgenommen:</u> Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	v - -	
1.10	Durchführen von Sprengungen	v	
2.	<i>Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe</i>		
2.1	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	v	

		Zone II	Zone III
2.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen	v	
2.3	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	v	b
2.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> oberirdische Aufstellung von Transformatoren	v	-
2.5	Errichten oder Erweitern von Biogas-/ Bioethanolanlagen sowie das Lagern von Gärsubstraten	v	
2.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ¹	v	
2.7	Verwerten oder Ablagern von Rückständen und Reststoffen, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung	v	
2.8	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Für Mess-, Prüf-, und Regeltechnik	v	b
2.9	Ablagern von Baggergut aus Gewässern	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0 ²) aus Entwässerungsgräben	b	-
	im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung	b	-
2.10	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	v	
2.11	Errichten von Friedhöfen	v	

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. d. g. F.

² Z0: unbelasteter Boden der Einbauklasse 0 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA - Technische Regeln, 5. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin)

		Zone II	Zone III
2.12	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	
2.13	Errichten, Erweitern und Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen	v	
2.14	Errichten, Erweitern und Betreiben von Wärmekraftwerken	v	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG ³ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG einschließlich Windkraftanlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV ⁴ entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	v	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	v	-
	Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	v	-
3.4	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV ⁴ entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), i. d. g. F.

		Zone II	Zone III
3.5	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Anlagen, die den Regelungen der AwSV ⁴ entsprechen und genehmigt sind sowie von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden	v	-
3.6	Errichten oder Erweitern von Erdbecken für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	v	
4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen			
4.1	Einleiten durch Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	b	-
	das breitflächige, ungezielte Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	v	b
	die flächenhafte Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das mind. mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern und zur Kanalisation nicht möglich ist	v	b
4.2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	b
4.3	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken und Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik	v	b

		Zone II	Zone III
4.4	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Trockenaborten	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik sowie die Errichtung von Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise und abflusslosen Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind	v	-
4.5	Einleiten von Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund	v	b
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten oder Erweitern von Erdsilos	v	
5.2	Feldrandlagerung von Festmist, Hühnertrockenkot, Kompost und festen Gärresten einschließlich der Zwischenlagerung zur Ausbringung	v	
5.3	Zwischenlagern von wassergefährdenden Düngemitteln	v	
5.4	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Agrarflugzeuge	v	
5.5	Kahlschlag einer > 1 ha großen Fläche und Waldrodung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> im Rahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung	v	-
	Agroforst	v	-
5.6	Erstaufforstungen	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> Kombination von Bäumen, Sträuchern mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung (Agroforst)	v	-
5.7	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	v	b
5.8	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z. B. durch den Umbruch von Dauergrünland)	v	

Anlage 1

		Zone II	Zone III
5.9	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	v	b
5.10	Errichten und Erweitern von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	v	b
5.11	Errichten und Erweitern von Stallanlagen, sowie Tierhaltung in Freigehegen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	v	-
5.12	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	v	
5.13	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	v	b
5.14	Beweidung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u> bis zu einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (<u>Bedingung:</u> Nachweisführung eines Weidetagebuches)	v	b
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration			
6.1	Gewässerausbau und -neubau,	v	b
6.2	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen und Entwässerungsgräben	v	

		Zone II	Zone III
7.	Sachgebiet Verkehrswesen		
	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	v	v
7.1	<u>Ausgenommen:</u> Feld- und Waldwege sowie Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und wenn die Anforderungen der RiStWag ⁵ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden	v	b
7.2	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	v	-
7.3	Transport wassergefährdender Stoffe auf Straßen	v	b
7.4	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	v	
8.	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	v	
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	v	
8.3	Errichten und Erweitern von Fischteichen	v	
8.4	Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	v	b
	<u>Ausgenommen:</u> das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	v	-
8.6	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	v	
8.7	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	

Begriffsbestimmungen

1. **Abgrabungen** sind künstliche Veränderungen der vorhandenen Erdoberfläche.
2. Als **Dauergrünland** gilt Grünland ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres, ohne Anrechnung des Ansaatjahres. Im Rahmen von Maßnahmen der Flurneuordnung neu angelegtes Grünland gilt sofort als Dauergrünland.
3. **Erdbecken** sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.
4. **Festmist** sind tierische Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent übersteigt.
5. Eine **Großvieheinheit** entspricht 500 kg Tierleibendmasse. Für die Umrechnung von Tierplatzzahlen in Großvieheinheiten gilt Abschnitt 5.4.7.1 Tabelle 10 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) entsprechend.
6. **Gülle** sind tierische Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser (Reinigungs- und Niederschlagswasser), deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent nicht übersteigt.
7. **Jauche** ist ein bei der Tierhaltung anfallendes Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen von Kot oder Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
8. **Anlagen zum Lagern und zum Abfüllen** fester und flüssiger mineralischer Düngemittel, wie Gülle, flüssige Gärreste aus Biogasanlagen, Silagesickersaft, Silage oder Festmist, sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen die genannten Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung vorgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Behälter, Erdbecken, Güllekeller, Dungstätten, Silos einschließlich Flachsilos und alle sonstigen Einrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen sowie Gruben zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, in denen diese Stoffe regelmäßig eingestaut sind.
9. **Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** ist Niederschlagswasser von überwiegend privat genutzten befestigten Flächen sowie von Dach- oder Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungs- oder Bürogebäuden oder ähnlich genutzten Anwesen, solange derartige Flächen in nicht durch Emission beziehungsweise Immission besonders beeinflussten Gebieten liegen. Dazu zählt nicht das Niederschlagswasser von Dachflächen, die mit Blei, Kupfer oder Zink gedeckt sind.
10. **Radioaktive Stoffe** sind Stoffe, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen der Anlage III der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), i. d. g. F., überschreiten.
11. **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärssaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.
12. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG³)






Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung

Diesdorf

Altmarkkreis Salzwedel
- untere Wasserbehörde -

Maßstab: 1: 10.000

Legende

-  Wasserschutzzone I
-  Wasserschutzzone II
-  Wasserschutzzone III

Kartengrundlage:
DTK 10

© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA
[2015, Az.: G01-5009606-2014]